

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 208/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Silke Vercoulen Verfasser/in: Frau Vercoulen		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Bildung, Sport und Kultur				17.05.2022	

TOP	Mitteilung Aufnahmeverfahren an den Bergheimer Grundschulen
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Das Aufnahmeverfahren für die ersten Klassen an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen wird in § 1 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) geregelt.

Danach hat jedes Kind Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Bergheim hat keine Schuleinzugsbereiche gebildet. In NRW ist dies nicht verpflichtend vorgesehen.

Die Aufnahmekapazitäten der Bergheimer Grundschulen wurden in der Sitzung des AfBSK am 8.03.2021 (59/2022) nebst Anlagen dargestellt. Danach gibt es auch unter Berücksichtigung der steigenden Schülerzahlen insgesamt genug Schulplätze in den nach dem Schulentwicklungsplan zusammengefassten Sozialräumen I/ IV und II/III.

Vorrangig haben Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Im Rahmen der freien Kapazitäten nimmt die Schule danach weitere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch.

Anmeldeüberhänge lagen für das Schuljahr 2022/23 an folgenden Grundschulstandorten vor:

Gemeinschaftsgrundschule Albert-Schweitzer-Schule (Bergheim-Mitte)

Katholische Grundschule Carl-Sonnenschein-Schule (Kenten)

Gemeinschaftsgrundschule Schule am Tierpark (Quadrath-Ichendorf)

Gemeinschaftsgrundschule Fortunaschule (Oberaußem)

Gemeinschaftsgrundschule Rochusschule (Glessen)

Das Aufnahmeverfahren war daher nach den folgenden Kriterien durchzuführen:

Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde waren vorrangig zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hatten Härtefälle zu berücksichtigen und zogen im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Die Reihenfolge der Aufnahmekriterien kann durch die Schulen festgelegt werden.

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern. In der Folge greifen danach die gleichen Kriterien wie -oben aufgeführt- bei Gemeinschaftsgrundschulen. An der katholische Grundschule Carl-Sonnenschein-Schule (Kenten) hatten bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch die Schulleitung somit katholische Kinder gegenüber den Kindern mit anderem Bekenntnis Vorrang.

In der Grundschulleiterkonferenz am 17.09.2021 wurden die Aufnahmekriterien wie folgt einheitlich für alle Bergheimer Grundschulen festgelegt, um für alle Standorte die gleichen Voraussetzungen zu schaffen.

1. Schulweg
2. Geschwisterkind
3. Ausgewogenes Verhältnis Junge / Mädchen

Die darauf erfolgten Aufnahmeentscheidungen wurden dabei eng mit benachbarten Schulen aufeinander abgestimmt. Ein angegebener Zweit- oder Drittwunsch wurde – wenn möglich – berücksichtigt. Das Schulamt des Rhein-Erft-Kreises hat unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen entsprechend beraten und Hilfestellungen bei der Aufnahmeentscheidung der Schulen gegeben, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.

Im Falle einer Ablehnung besteht die Möglichkeit des Widerspruches beim Schulamt des Rhein-Erft-Kreises. Dieses hat dann im Rahmen des Widerspruchsverfahrens letztendlich erneut über die Aufnahme zu entscheiden.